



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 31

Freitag, 23. April

2021

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Aurich 307

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhafe..... 308

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 308

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für einen
Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden 309

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit
Behinderung in der Stadt Norden 310

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseiti-
gung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dornum (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 27.10.2020..... 311

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Amtliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Aurich

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 bis 3 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) jeweils für sein Gebiet Abfallwirtschaftskonzepte aufzustellen. Dieses soll in Bezug auf die Abfälle, die in seinem Gebiet anfallen und ihm zu überlassen sind, die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus enthalten. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

Dieser Vorschrift folgend hat der Landkreis Aurich als örE für den Zeitraum von 2021 bis 2026 das bestehende Abfallwirtschaftskonzept fortzuschreiben lassen.

Bevor das Konzept von der Vertretung des öRE beschlossen wird, sind kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, Gelegenheit zu geben, Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Hierzu erfolgt eine öffentliche Auslegung ab dem 03.05.2021 für einen Zeitraum von zwei Wochen.

Die Auslegung erfolgt beim

Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich
im Verwaltungsgebäude der MKW GmbH & Co. KG, Raum 1.03
Holtmeedeweg 6, 26629 Großefehn

Aurich, 22.04.2021

Hans-Hermann Dörnath
Der Betriebsleiter

**Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(NUVPG);**

Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf

Die Samtgemeinde Brookmerland, Am Markt 10, 26529 Marienhaf hat die Plangenehmigung für die Verrohrung eines Gewässers III. Ordnung am Moosweg in der Gemarkung Leezdorf; Flur: 6, Flurstücke: 73/7, 72/26 sowie 72/27 beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch den Gewässerausbau aufgrund der kleinräumigen Auswirkungen und des Standortes von mäßiger Bedeutung und geringer biologischer Vielfalt ohne geschützte oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten oder Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.04.2021

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

Das Gebäudemanagement, Emden, hat im Rahmen des Bauvorhabens „Erweiterung der Grundschule Petkum in Emden“ einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Verfüllung eines Grabens und Neuanlage eines Grabens) in der Gemarkung Petkum, Flur 8, Flurstücke 21/14, 21/27 und 21/28 gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik, durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 20.04.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Gewässerausbau gemäß § 68 WHG / Stadt Emden**

die Stadtentwicklung Emden KAdÖR, Emden, hat im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplangebietes D 156 – Conrebbersweg West, einen Antrag nach § 68 WHG für einen Gewässerausbau (Herstellung, Verfüllung, Verrohrung und Aufreinigung von Gewässern, Hochpolder) u. a. in der Gemarkung Larrelt und der Gemarkung Emden gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht.

Es sind insgesamt keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser und Luft zu erwarten bzw. diese werden durch eine angepasste Technik und Schutzmaßnahmen sowie durch die angepasste zeitliche Ausführung der Baumaßnahmen und einer ökologischen Baubegleitung vermieden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen zur durchgeführten Allgemeinen Vorprüfung sind der Internetseite der Stadt Emden unter Bekanntmachungen des FD Umwelt für 6 Wochen ab Veröffentlichung im Amtsblatt zu entnehmen.

Emden, den 21.04.2021

Stadt Emden

Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung über die Bildung eines Beirates für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung in der Stadt Norden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 02.03.2021 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Delegierte“ die Worte „und einen Vertreter oder eine Vertreterin verbindlich namentlich“ eingefügt.
- b. In Absatz 3 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Die Wahlbewerber bzw. Wahlbewerberinnen stellen sich der Delegiertenversammlung vor.“
- c. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „bis zu 9 Mitglieder“ gestrichen.
- d. In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „wählen“ die Worte „in einem Wahlgang“ eingefügt.
- e. In Absatz 4 werden nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:
„Die neun Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen sind direkt in den Beirat gewählt.“
- f. In Absatz 4 wird der bisherige Satz 2 nunmehr Satz 3.
- g. In Absatz 4 wird nach Satz 3 der folgende Satz angefügt:
„Alle weiteren Bewerber und Bewerberinnen werden in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses in einer Nachrückerliste aufgenommen.“
- h. Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„Jeder bzw. jede Delegierte hat neun Stimmen, die auf unterschiedliche Wahlvorschläge zu verteilen sind. Erhält ein Wahlvorschlag mehrere Stimmen eines bzw. einer Delegierten oder vergibt ein bzw. eine Delegierte mehr als neun Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt wird in geheimer Wahl.“

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 02.03.2021

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dornum (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 27.10.2020

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr.31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), der §§ 1, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 des Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24. März 1989, zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung vom 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) der Samtgemeinde Dornum (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 18.12.1995, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 06.12.2000 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dornum, den 30.03.2021

Gemeinde Dornum

Hook
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.